

Recht

Jugendschutz

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)

JÖSchG

Einführung:

Von Betreuern in den Vereinen und den Verbänden kann erwartet werden, dass die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt sind.

sollte jeder kennen

Denn wenn eine Person über 18 Jahre das Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen fördert, das gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verstößt, handelt diese ordnungswidrig und eine Geldbuße bis zu DM 30.000,- kann die Folge sein.

Geschützt sind Minderjährige. Darunter fallen alle Kinder (unter 14 Jahre) und Jugendlichen (über 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre).

Schutzbereich

Die wichtigsten Vorschriften:

§3 JÖSchG

Aufenthalt in Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen, sich auf Reisen befinden oder eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

Gaststätten sind Betriebe, in denen gewerbsmäßig und in der Öffentlichkeit zugänglich Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Gaststätten

Das absolute Aufenthaltsverbot richtet sich also an Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren, wenn sie sich nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden. Das Aufenthaltsverbot gilt nicht auf Privatfeiern.

Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind solche Einrichtungen, die in §75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beschrieben sind (nur der Vollständigkeit halber).

Der Begriff Reisen ist sehr eng auszulegen. Fahrten in einer Stadt sind keine Reisen. Man befindet sich auch nicht auf einer Reise, wenn man den Zielort erreicht hat.

§4 JÖSchG

Die Abgabe von Alkohol

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (sprich, wem nach dem BGB Personensorge zusteht) begleitet wird.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

Alkohol

Branntweine sind hochprozentige Alkoholika, wie Schnaps, Rum usw. Andere alkoholische Getränke sind z.B. Bier und Wein. Sie dürfen an Jugendliche über sechzehn abgegeben werden. Wenn sie jünger sind als sechzehn dürfen sie nur abgegeben werden, wenn sie in Begleitung eines Personensorgeberechtigten sind.

§5 JÖSchG

Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

Disco

Bei dem Begriff künstlerische Betätigung gibt es sicherlich einige Streitereien. Dabei muss beachtet werden, dass Kunst nicht gleich Können bedeuten muss. Teilnehmer oder Besucher einer Tanzveranstaltung betätigen sich dann künstlerisch, wenn über den Unterhaltungswert hinaus ein „künstlerischer Gestaltungswille“ zum Ausdruck kommt. Eine Tanzveranstaltung ist dann Brauchtumspflege, wenn sie einer historischen Überlieferung entspricht. Ein Volksfest, das lediglich seinen Ursprung beispielsweise im Mittelalter hat, dient nicht der Brauchtumspflege.

§§6,7 JÖSchG - Jugendmedienschutz

§6 JÖSchG

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind. Kindern unter sechs Jahren darf die Anwesenheit nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sind.

(2) Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

(3) Die oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs Jahren“, „Freigegeben ab zwölf Jahren“,

„Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
„Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“.
(...)

gilt auch für
Videofilme

Gemäß § 7 JÖSchG finden die Vorschriften des § 6 JÖSchG über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen auch bei Videokassetten Anwendung.

§ 8 JÖSchG - **Spielhallen**

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

(...)

Die oben genannten Volksfeste sind als solche zu verstehen, die durch eine kurze Dauer gekennzeichnet sind. Ein Spiel mit Gewinnmöglichkeit, bei dem der Gewinn aus Waren besteht und von geringem Wert ist, ist zum Beispiel die Losbude.

§9 JÖSchG

Rauchen in der Öffentlichkeit

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

Das Rauchverbot gilt hier nur in der Öffentlichkeit. Im privaten Bereich (dazu gehören auch Freizeiten und auch das Vereinsheim) kann nur an die Erwachsenen appelliert werden!!!

Rauchen

Aufsichtspflicht

Ein Betreuer einer Gruppe unterliegt der Aufsichtspflicht. Denn von einem Betreuer wird erwartet, dass er seine Funktion so ausübt, dass kein von ihm Betreuter und kein Dritter durch einen von ihm Betreuten einen Schaden erleidet. Wenn doch ein Schaden eintritt, der durch den Betreuer hätte vermieden werden können, dann kann er zivilrechtlich und auch strafrechtlich für sein Verhalten verantwortlich gemacht werden. Es ist natürlich klar, dass ein Betreuer seine Gruppe nicht festbinden kann, damit ja nichts passiert. Er muss gerade Kindern und Jugendlichen ein gewisses Maß an Bewegungsfreiheit lassen. Sie sollen ja auch lernen, überschaubare Risiken selbst zu beherrschen. Die Aufsichtspflicht greift also nur dann, wenn Gefahr ersichtlich droht. Wann eine solche Gefahr droht und wann im Einzelfall die Aufsichtspflicht greift, darüber haben Gerichte schon sehr unterschiedlich entschieden. Es besteht also ein Ermessensspielraum. Man kann sagen, dass es weitestgehend bei der Entscheidung des Betreuers liegt, wann er seine „Rasselbande“ zur Ordnung ruft.

Umfang der
Aufsichtspflicht

Checkliste: Aufsichtspflicht

Wenn ein Betreuer mit seiner Gruppe unterwegs ist, dann darf er sie nur aus den Augen verlieren, wenn er die Gegend genau kennt und als ungefährlich einschätzen kann. Auch wenn er dann noch genaue Verhaltensregeln gegeben hat, geht er kaum ein zum Schadensersatz verpflichtendes Risiko ein. Anders sieht das aus, wenn die Umgebung völlig fremd ist. Wenn möglich, dann muss das Gelände erst genau erkundet werden, gegebenenfalls mit der Gruppe gemeinsam, bevor der Betreuer sie „von der Leine lässt“. Besonders wichtig ist das z.B. auch bei Nachtwanderungen!!!

unbedingt be-
achten

Der Umfang und die Intensität der Aufsichtspflicht richtet sich natürlich auch nach der Leistungsfähigkeit des Einzelnen.

Beispiel: Für ein Lagerfeuer soll Holz kleingehackt werden. Ein 13-jähriger, der das zu Hause schon sehr oft gemacht hat, kann damit alleine betraut werden, im Gegensatz zu einem vielleicht älteren Jungen, der in seinem Leben noch kein Beil in der Hand gehabt hat. Dieser muss zunächst der richtige Umgang mit dem Beil erklärt werden und er muss unter Umständen auch beaufsichtigt werden. Auch die bisherigen Erfahrungen mit dem Betreuten müssen beachtet werden. Der Betreuer muss wissen, wen er vor sich hat. Bei einem bislang stets zuverlässigen Teilnehmer muss die Aufsichtspflicht mit Sicherheit nicht so strikt greifen, wie bei einem Lausbub, der „nicht für fünf Pfennig hört“.

Wichtig kann auch sein, welches Vertrauen die Eltern dem Betreuten entgegengebracht haben. Wenn beispielsweise in einem Gespräch zwischen Betreuer und Elternteil klar erkennbar ist, dass der Betreute zuverlässig und verantwortungsbewusst ist, dann wird er dem Betreuer auch mal „aus den Augen kommen dürfen“. Haftung des Vorstandes und des Vereins

Umfang der
Aufsichtspflicht

Haftung für die Auswahl des Betreuers

Neben dem eigentlichen Betreuer kann auch der Vorstand für einen Schaden haften, wenn er durch sein Verschulden einen Schaden verursacht hat. Dem Vorstand obliegt in der Regel die Auswahl, Bestellung und Beaufsichtigung des eigentlichen Betreuers. Wenn von vornherein bekannt wäre, dass der Betreuer eigentlich für die Ausübung dieser Tätigkeit nicht geeignet ist, weil er als verantwortungslos gilt oder einfach mit Menschen „nicht umgehen“ kann, dann könnte auch der Vorstand im Schadensfall zur Verantwortung gezogen werden.

Haftung für Material und Geld

Wer als Verein Jugendarbeit plant, muss nicht nur für einen Betreuer sorgen, sondern auch für eine angemessene Ausrüstung. Wenn aus Sparsamkeit an der Ausrüstung, bei uns also am Sportgerät, am Gebäude usw. Mängel entstehen, wie z.B. ein kaputter Spannhebel der Armbrust der immer wieder „rauszuspringen“ droht oder ein undichtes Dach des Vereinsheimes durch das es immer reinregnet, wodurch Gefahren entstehen, wie Verletzungsgefahr oder Erkältungsgefahr, dann kann der Verein ebenfalls für entstandene Schäden haften.

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Wie oben schon angeklungen ist, ist es sehr wichtig, den Aufenthaltsort der Gruppe (Vereinsheim, Schießstand, privater Zeltplatz usw.) auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Geringste Gefahren, wie herausstehende Nägel, defekte Lichtschalter, Glassplitter, morsche Stühle, sollten umgehend beseitigt werden.

Versicherungen, die notwendig sind

Das sollten sie wissen:

Versicherungen sind besser als ihr Ruf. Eines ist klar: Versicherungen sind keine Wohltätigkeitsvereine! Es ist bekannt und auch nicht zu verleugnen, dass hier und da Versicherungen die Regulierung eines Schadensfalles ablehnen, obwohl vielleicht doch ein Versicherungsschutz besteht. Die Regel ist das aber sicherlich nicht. Außerdem sollte auch nicht vergessen werden, dass es kaum Institutionen gibt, die mehr betrogen werden, als Versicherungsgesellschaften.

Die nachfolgenden kurzen Ausführungen geben lediglich einen Überblick über die wichtigsten Versicherungen und vielleicht werdet Ihr angeregt, Eure Versicherungsverträge zu überprüfen, ob nicht hier und da eine riskante Lücke besteht.

Haftpflichtversicherung

Beinahe jeder Verein oder Verband hat eine besondere Haftpflichtversicherung für seine Arbeit, insbesondere für die Jugendarbeit, abgeschlossen. Für diejenigen, bei denen das nicht der Fall sein sollte nur der Hinweis: Das Risiko, ohne eine Haftpflichtversicherung tätig zu werden, ist unüberschaubar!!!

Wen schützt die Haftpflichtversicherung?

Sie deckt regelmäßig die gesetzliche Haftung des Vereins als solchen und des Vorstandes des Leiters einer Gruppe etc. sowohl für sein eigenes Verschulden als auch für Schäden aus der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht des

wogegen muss
ich mich versichern?

wer ist geschützt?

einzelnen Vereinsmitgliedes, wenn der Schadensfall anlässlich einer Vereinsveranstaltung eintritt. Gedeckt sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen Sach- und Personenschäden. Es muss aber beachtet werden, dass bei Sachen nur der Zeitwert und nicht der Neuwert ersetzt wird. Dazu gehören auch Rückgriffs-Forderungen anderer Versicherer.

Beispiel: Der Betreuer verschuldet einen Unfall. Ein Betreuer hat sich den Arm gebrochen. Er ist über seine Eltern bei der AOK versichert, welche die Behandlungskosten übernimmt und diese nun vom Betreuer ersetzt haben will. Ist der Anspruch berechtigt, zahlt die Versicherung. Ist der Anspruch nicht berechtigt führt die Versicherung (meist) auf ihre Kosten den Rechtsstreit gegen die AOK.

Beispiel

Was ersetzt die Haftpflichtversicherung?

Die Haftpflichtversicherung zahlt vor allem Schäden, die ein Betreuer fahrlässig verschuldet hat und nun eigentlich selbst bezahlen müsste. Sie tritt also insbesondere nicht ein, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde, der Schadensverursacher selbst den Schaden hat oder niemand „schuld“ war (höhere Gewalt). Nicht versichert sind Schäden, welche durch Verlieren, Liegenlassen, Diebstahl entstehen, auch bei Fahrlässigkeit des Betreuers oder Teilnehmers. Wenn der Betreuer oder der Teilnehmer es versäumt haben, noch einmal über den Aufenthaltsort einen Blick nach vergessenen Gegenständen schweifen zu lassen, dann ist das ein nicht versichertes Risiko. Wenn man mit der Gruppe unterwegs ist, kann eine Reisegepäckversicherung helfen (Diebstahl: ja/Verlieren: manchmal/ Liegenlassen: nie) oder in besonderen Fällen die Hausratsversicherung der Eltern.

Fahrlässigkeit

An dieser Stelle geben wir den wichtigen Hinweis, dass es verschiedene „Haftungsausschlüsse“ gibt, wenn z.B. der Schädiger und der Geschädigte Angehörige sind. Diese im einzelnen zu erläutern, ginge zu weit. Deshalb solltet Ihr Euch unbedingt noch einmal bei Eurer Versicherung darüber informieren!!!

Unfallversicherung

Sie deckt in der Regel nur Personenschäden. Meist wird sie zu Gunsten aller Vereinsmitglieder abgeschlossen, soweit sich der Unfall bei einer Vereinsveranstaltung ereignet. Was ein Unfall ist, dürfte wohl allgemein bekannt sein. Manche Unfallversicherungen greifen nur bei schweren Unfällen, besonders, wenn die Lebensführung oder die Berufsausübung behindert sind. Andere Unfallversicherungen, wie die für Jugendgruppen, bieten auch noch andere Leistungen und könnten im Vereinsalltag eher mal gebraucht werden. Abgedeckt sind z.B. Behandlungskosten, allerdings mit Höchstbetrag, aber auch Bergungskosten oder Sonderleistungen, wie Fahrtgeld für die Eltern, wenn ihr Kind in einem weit entfernten Krankenhaus behandelt wird. Möglich wäre aber auch Unterstützung bei Nachhilfeunterricht, wenn der Schüler versäumten Unterrichtsstoff nachholen muss. All das ist aber von der jeweiligen Versicherung abhängig und muss im Versicherungsvertrag genau nachgelesen werden.

Deckung

Unfallversicherungen gelten mindestens europaweit. Sie umfasst auch das „Wege-Risiko“, also auch Unfälle auf dem Weg zum Zielort. Gemeint ist nur der direkte Weg und nicht der Umweg!!! Unfälle mit Fahrzeugen und Fahrrädern sind meist auch gesichert. Achtung: Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Geltungsbereich

keit greift die Unfallversicherung nicht.

Welche Versicherungen sonst noch wichtig sind

weitere Versi-
cherungen

Krankenversicherung

Für Veranstaltungen in Deutschland ist diese eigentlich entbehrlich. Kinder und Jugendliche sind ja in der Regel bei ihren Eltern mitversichert. Für Auslandsfahrten darf auf sie aber nicht verzichtet werden.

Rechtsschutzversicherung

Sie zu haben, ist grundsätzlich nicht schlecht. Gelegentlich wird sie auch für Leiter in der Jugendarbeit angeboten. Leider ist sie aber nicht gerade billig und dürfte aus diesem Grunde nicht sehr oft in Anspruch genommen werden.

Kraftfahrzeugversicherung

Wenn Jugendliche des Vereins irgendwo hingefahren werden müssen, dann dienen oftmals die Eltern als Fahrdienste und nehmen auch nicht selten fremde Kinder mit. Dabei ist folgendes zu beachten: Ist der Fahrer am Unfall schuld, so tritt die Auto-Haftpflichtversicherung ein. Wenn der Gegner schuld ist, dann muss seine Versicherung herhalten. Bei höherer Gewalt, wie Glatteis etc., hilft ein Insassenversicherung oder die Unfallversicherung des Vereins (wenn dafür kein Ausschluss besteht).

Für den Sachschaden am Auto haben viele Sportvereine bei den Dachverbänden recht teurer Sonderversicherungen abgeschlossen. Ihr müsst Euch da genau schlau machen, denn wirklich kleine Vereine können sich das oftmals nicht leisten.

So, das war jetzt ziemlich viel und verwirrend. Es wurde auch deutlich, dass der Versicherungsschutz und auch die rechtliche Bindungen nicht gerade unkompliziert sind.

Aber man muss diese „Risiken“ kennen, damit man risikofrei bleibt, bei seiner Vereinsaktivität, ganz gleich, ob man Veranstaltungen durchführt, die der Mitgliedergewinnung dienen oder die der Haltung von Mitgliedern dienen.